

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10.06.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen, die am 17.10.2017 und zuletzt am 23.02.2023 geändert worden ist:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderats, Zahl der Gemeinderäte

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und entsprechend § 25 Abs. 2, 2. HS GemO (Maßgeblichkeit der nächstniedrigeren Gemeindegruppengröße für die Zahl der Gemeinderäte) aus 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Gemeindeordnung. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Bauausschuss
 2. der Kulturausschuss

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbst anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebieten zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss entscheidet über die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB).
 2. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB).
 3. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
 4. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).
 5. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (2) Der Bauausschuss entscheidet über die Stellungnahme der Gemeinde nach dem § 54 Abs. 2 LBO.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 5 GemO über die Entscheidungen des Bauausschusses in der nächsten Gemeinderatssitzung.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Kulturausschusses umfasst alle kulturellen Angelegenheiten und Einrichtungen, insbesondere:
 1. Förderung der Kunst
 2. Kulturelle Veranstaltungen
 3. Vergabe von öffentlichen Räumen für kulturelle Zwecke
 4. Bewilligung von Zuschüssen für kulturelle Zwecke
 5. Vereinsförderung (ohne Sport)
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kulturausschuss über
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 3.000,- EUR aber nicht mehr als 12.000,- EUR im Einzelfall incl. aller Geld-, Sach- und Personalleistungen.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bildung und Besetzung der Stimmbezirksausschüsse bei Wahlen und Abstimmungen.
 2. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 3. die Beförderung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr.
 4. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S.d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 5. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen des Gemeinderats und in beschließenden Ausschüssen.
 6. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen/Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe bis EG 8 TVöD oder einer vergleichbaren Entschädigung im Rahmen der freien Vereinbarung im Rahmen des Stellenplanes, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.“
 7. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
 8. Die Übernahme von Bürgschaften für den öffentlich und nichtöffentlich geförderten sowie steuerbegünstigten Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 9. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000,- EUR im Einzelfall (Ausnahme im Bereich der Zuständigkeit des Kulturausschusses nur bis 3.000,- EUR im Einzelfall).

10. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,-- EUR im Einzelfall.
11. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 12.000,-- EUR im Einzelfall.
12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- EUR im Einzelfall.
13. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- EUR im Einzelfall.
14. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall.
15. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- EUR beträgt.
16. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000,-- EUR im Einzelfall.

V. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Wolfegg, Altann, Rötenbach und Molpertshaus.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.1999, zuletzt geändert am 01.10.2001, außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 23.02.2021

gez.
Peter Müller
Bürgermeister